



Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern

EINGEGANGEN

30. JULI 2007

Erled.

Landessozialgericht M-V, Postfach 11 01 38, 17041 Neubrandenburg

Geschäfts-Nr.: L 6 KR 2/07
S 4 KR 25/06 NB

Zimmer-Nr.: 216

Durchwahl-Nr.: 525

Ihr Zeichen: STB Recht 91/06

Datum: 25.07.2007

19063 Schwerin

KOPIE

Rechtsstreit

..... Krankentransport Neubrandenburg

..... Schwerin Stabsbereich Recht

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

im o. g. Rechtsstreit erhalten Sie zunächst die Berufungserwiderung des Klägerbevollmächtigten vom 23. Juli 2007 zur Kenntnisnahme sowie den hierauf erteilten richterlichen Hinweis vom heutigen Tage.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass einiges für die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung spricht. Jedenfalls kann diese keineswegs als eine allgemein anerkannte Praxis ad absurdum führende Entscheidung - wie Sie dies vortragen - angesehen werden, alldieweil in der Entscheidung selbst bereits zutreffend darauf hingewiesen wurde, dass die dort vertretene Rechtsauffassung nahezu der einhelligen Auffassung in der Literatur entspricht. Eine ständige Praxis von Versicherungsträgern vermag bekanntlich allein nicht zu bestätigen, dass diese auch rechtmäßig ist.

Insoweit seien vorliegend noch zwei Argumente angeführt, die eher für die Auffassung des SG im Ergebnis sprechen:

Zum einen sieht der Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 3 SGB V gerade nicht vor, dass es einer vorherigen Genehmigung bei Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung bedarf. Die Vorschrift sieht vielmehr vor, dass es dieser Vorabgenehmigung bei ambulanter Behandlung in besonderen Ausnahmefällen bedarf.

Landessozialgericht M-V
Gerichtsstr. 10
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395/5444-500
Fax: 0395/5444-545

Sprechzeiten: Mo-Do 09.00-12.00 Uhr
und 14.00-15.30 Uhr
Dienstag 09.00-17.30 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

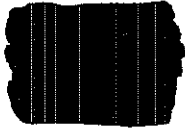
Die Regelung korrespondiert insoweit recht eindeutig mit § 8 der Krankentransportrichtlinien, wobei Gegenstand der Vorabgenehmigung in den dortigen Fällen vor allem sein wird, ob ein solcher Ausnahmefall indiziert ist. Schon dieser Wortlaut legt nahe, dass die gesetzliche Vorabgenehmigungspflicht sich genau auf diesen Fall beschränkt. Ambulante Behandlung würde sich hiernach überhaupt nicht auf den Passus "Vorabgenehmigung", sondern auf den Passus "nur in besonderen Ausnahmefällen" beziehen.

Zum anderen aber ist auch teleologisch ein Sinn einer Vorabgenehmigungspflicht in Fällen wie den vorliegenden nicht recht erkennbar. Bei Krankenkraftwagen werden Transporte zu ambulanten Behandlungen eben nicht nur in besonderen Ausnahmefällen übernommen, sondern immer, was unstreitig sein dürfte. Hier wird also ein gänzlich anderer Überprüfungsgegenstand als bei den Ausnahmefällen der Vorabgenehmigung unterworfen, nämlich die Frage, ob der Arzt zu Recht einen derartigen Krankentransport verordnet hat. Diese Frage hat aber nichts damit zu tun, dass der Transport eine ambulante Behandlung betrifft, die Frage stellt sich völlig gleichermaßen bei sämtlichen anderen Fahrten mit Krankenkraftwagen. Gerichtsbekanntermaßen ist nicht auszuschließen, dass solche Krankentransporte von Ärzten "leichtfertig" verordnet werden, dies ist aber ebenso bekanntermaßen auch bei der Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln oder auch bei der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit der Fall. In all diesen Fällen trifft aber nicht den sonstigen Leistungserbringer eine Vorabgenehmigungspflicht, vielmehr können z. B. Apotheken oder Heilmittelerbringer auf die ärztliche Verordnung vertrauen, die Überprüfungsmöglichkeit der Krankenkasse besteht gegenüber dem verordneten Arzt im Sinne des Regresses in der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Es ist vorliegend letztlich nicht erkennbar, warum nicht genau dieselbe Praxis bei Fahrkosten in Betracht kommen dürfte, zumal - wie gesagt - Krankenkraftwagen für nicht ambulante Behandlungen ebenfalls ungeprüft durchgeführt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund dürfte Ihre Berufung wenig Aussicht auf Erfolg haben, auch wenn sie offenbar vom Bundesausschuss und auch zumindest teilweise von den Spitzenverbänden gestützt wird. Sofern die Berufung aufrechterhalten wird, wovon ich angesichts dessen, dass es sich für Sie offenbar um eine Grundsatzfrage handelt, ausgehe, sollte vermieden werden, dass in einer zu einem noch nicht feststehenden Zeitpunkt stattfindenden mündlichen Verhandlung eine endgültige Entscheidung nicht erfolgen kann, weil noch Details streitig sind. Insoweit sollten Sie bei Aufrechterhaltung der Berufung etwaige sonstige Einwände gegen einzelne Rechnungen binnen 6 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens vortragen, da der Senat ansonsten davon ausgeht, dass diesbezüglich keine Bedenken bestehen. In Betracht kommen dürfen als solche Einwände ohnehin nur, dass entweder eine ärztliche Verordnung nicht vorlag oder die Rechnungshöhe nicht korrekt ist.

Der Einwand hingegen, die Fahrt sei medizinisch nicht erforderlich gewesen, dürfte, wenn man dem SG im Übrigen folgt, ausgeschlossen sein, da er ausschließlich im Rahmen eines zu prüfenden Regresses gegen den behandelnden Arzt geltend zu machen wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende des 6. Senates



Vorsitzender Richter am
Landessozialgericht